

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 740. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 726. Sitzung am 14. August 2024 zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V und § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V für das Jahr 2025 mit Wirkung zum 1. Januar 2025**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V Empfehlungen zur Bestimmung von nach § 87a Abs. 3 Satz 6 SGB V außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zu vergütenden vertragsärztlichen Leistungen sowie gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V Empfehlungen zur Anpassung des Behandlungsbedarfs aufgrund von Veränderungen von Art und Umfang der ärztlichen Leistungen gemäß § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

### **2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe**

Der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 726. Sitzung am 14. August 2024 zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V und § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V für das Jahr 2025 enthält in Abschnitt 3 Empfehlungen zur Überführung von Leistungen in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung bzw. in die auf die Leistungen der Kinder- und Jugendmedizin entfallende morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

Im vorliegenden Beschluss wird das Verfahren zur Überführung der Leistungen der Kapselendoskopie (Gebührenordnungspositionen 04528, 04529, 13425 und 13426) in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung bzw. in die auf die Leistungen der Kinder- und Jugendmedizin entfallende morbiditätsbedingten Gesamtvergütung dahingehend konkretisiert, dass die KV-spezifische Abstufungsquote in Nummer 2.2.1.2 Ziffer 2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner

654. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), auf eins gesetzt wird. Aus Vereinfachungsgründen wird mit dem vorliegenden Beschluss von einer Differenzierung der KV-spezifischen Abstaffelungsquote je Quartal abgesehen.

Das gewählte Vorgehen bei der Überführung der Leistungen der Kapselendoskopie stellt kein Präjudiz für weitere in Zukunft zu überführende Leistungen dar.

### **3. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.